

Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans der Umlegung „Nördlicher Ortsrand von Kutzenhausen“

Gemarkung Kutzenhausen, Gemeinde Kutzenhausen

Bekanntmachung der Gemeinde Kutzenhausen vom 26. Juni 2025

Gemäß § 71 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der jeweils geltenden Fassung, gibt die Gemeinde Kutzenhausen, Schulstraße 10, 86500 Kutzenhausen bekannt, dass der Umlegungsplan der Umlegung „Nördlicher Ortsrand von Kutzenhausen“ am

14. Februar 2025

unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs.1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke ein.

Die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Kutzenhausen ist Gläubigerin und Schuldnerin der Geldleistungen und wird die Abwicklung der Zahlungen gesondert regeln.

Die Gemeinde Kutzenhausen wird die Berichtigung des Grundbuchs und die Berichtigung des Liegenschaftskatasters veranlassen.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs liegt der Umlegungsplan im Rathaus der Gemeinde Kutzenhausen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Einsicht in den Umlegungsplan ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** bei der

Gemeinde Kutzenhausen, Schulstraße 10, 86500 Kutzenhausen

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!


Andreas Weißenbrunner
1. Bürgermeister

